

Im Krankheitsfall – Was ist zu beachten?

Wenn ein Studierender aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung antreten kann oder diese abbrechen muss, ist unverzüglich die Erkrankung gemäß Prüfungsordnung dem zuständigen Prüfungsamt anzuzeigen und glaubhaft zu machen (gem. RPO, § 14, Abs.2). Es wird dafür ein ärztliches Attest (Formular siehe Homepage) benötigt, dass dem zuständigen Prüfungsamt erlaubt, aufgrund der Angaben des Arztes als medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob eine Prüfungsunfähigkeit vorliegt.

Die Beantwortung dieser Rechtsfrage ist nicht Aufgabe des Arztes; dies liegt in der Verantwortung des Prüfungsamtes. Im Falle der Krankheit eines überwiegend von Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, muss unverzüglich ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Werden die Gründe anerkannt, muss die Prüfung im kommenden Prüfungszeitraum wiederholt werden.

Mitwirkungspflicht der Studierenden

Studierende sind aufgrund Ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden unverzüglich, offen zu legen und hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Dies bedeutet nicht, dass der Arzt die Diagnose bekannt geben muss, sondern nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen.

Was bedeutet unverzüglich?

Unverzüglich bedeutet, ohne schuldhaftes Verzögern.